

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Im Falle einer Satzungsänderung gemäß dem Antrag der FDP-Fraktion ist mit entsprechenden Ermäßigungsanträgen und somit mit Mindererträgen zu rechnen.
Bei Vorlage der Voraussetzungen ist der jährliche Steuersatz (i.d.R von 615 € auf 79,80 €) anzupassen.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

in Höhe von

 in der Planung für

 beim Produkt:

--

 unter der Kto. / Inv.-Nr.

--

zur Verfügung.

Begründung:

Es wird auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2015 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung ist seitens der Verwaltung zunächst festzustellen, dass die erhöhte Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ sachlich gerechtfertigt ist und dem Gleichheitsgrundsatz nicht widerspricht, (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.12.2011, - 9 LA 163/10 -).

Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem entschieden, dass Kommunen ebenso für Hunde, für die ein Nachweis von sozialverträglichem Verhalten (sog. Wesenstest) vorliegt, eine erhöhte Hundesteuer festsetzen dürfen.

Der **erhöhte Steuersatz** für „gefährliche Hunde“ in der Stadt Emden ist somit vom rechtlichen Aspekt her **zulässig, rechtmäßig** und von daher **nicht zu beanstanden**.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat aus aktuellem Anlass, im Rahmen einer Beantwortung auf eine schriftliche Anfrage vom 21.10.2014 (siehe Drucksache 17/3233) eine Umfrage bei allen niedersächsischen Kommunen zum Thema „gefährliche Hunde – Rassehunde“ durchgeführt. Dieser Umfrage ist zu entnehmen, dass der Großteil der Kommunen in Niedersachsen, in Anlehnung an das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG), so auch die Stadt Emden, bestimmte Rassen als gefährliche Hunde mit einem erhöhten Steuersatz besteuern. Einige Kommunen gehen sogar weit über die in dem Gesetz genannten Hunderassen (Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier) hinaus.

Der Beantwortung ist außerdem zu entnehmen, dass die Landesregierung die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes teilt und starker Befürworter der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde(-rassen) ist. Es wird empfohlen, dass Kommunen in ihren Hundesteuersatzungen von erhöhten Steuersätzen Gebrauch machen und somit versuchen, die Haltung und Anzahl dieser Hunde auf ihrem Gebiet einzudämmen.

Der Lenkungsgedanke, den die Stadt Emden mit der erhöhten Hundesteuer für gefährliche Hunde unter dem Aspekt der Wahrung der öffentlichen Sicherheit verfolgt, wirkt vor allem für eine große Mehrheit der Emdener Bürger. Die aktuelle Anzahl der erhöhten Besteuerungen für gefährliche Hunde zeigt, dass diese Zielsetzung hierdurch erreicht wird.

Problematik der Anwendung des Wesenstestes zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden ist es, dass der bestandene Wesenstest lediglich die Fähigkeit der Hunde zu einem sozialverträglichem Verhalten nachweist. Er dient **nicht** dazu, die Gefährlichkeit des Hundes zu beurteilen oder sogar die Ungefährlichkeit festzustellen. Das bedeutet, dass auch Hunde, die den Wesenstest erfolgreich absolviert haben, weiterhin als gefährlicher Hund im Sinne des NHundG angesehen werden müssen. Ein Wesenstest kann nur eine momentane Beurteilung des Verhaltens eines einzelnen Tieres bei Vorstellung beim zuständigen Tierarzt sein und bietet keine Garantie für künftiges Verhalten.

Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde. Ein gefährlicher Hund darf nur dann gehalten werden, wenn er u. a. einen Wesenstest erfolgreich abgelegt hat. Der Wesenstest an sich ist demnach lediglich gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Hundehaltererlaubnis für einen gefährlichen Hund und kann nicht Maßstab der Besteuerung sein.

Auch aus einer Stellungnahme des Veterinäramtes ist zu entnehmen, dass der bestandene Wesenstest nicht die Einstufung der Ordnungsbehörde als „gefährlicher Hund“ aufhebt, sondern nur die weitere Haltung des Hundes ermöglicht. Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wesenstest in Niedersachsen und somit die Beurteilung des Hundes erst ab einem Alter von 15 Monaten durchgeführt wird, ein Hund in Emden aber bereits mit 3 Monaten der Besteuerung unterliegt.

Darüber hinaus ist die Durchführung des Wesenstests in Niedersachsen nur bestimmten Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten (NHundG § 13). Hierfür kommen aber nur die in Frage, die über Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden verfügen oder spezielle Kenntnisse in der Verhaltenskunde haben. Das zuständige Fachministerium führt eine Liste der befugten Sachverständigen Tierärzte und Tierärztinnen zur Durchführung des Wesenstestes nach dem NHundG. Derzeit gibt es **keinen** befugten Sachverständigen in Emden oder im näheren Umkreis.

Der Verwaltung sind derzeit **keine Kommunen** in Niedersachsen **bekannt**, bei denen die Vorlage des bestandenen Wesenstestes eine vergünstigte Besteuerung des gefährlichen Hundes ermöglicht.

Die beantragte **Satzungsänderung** wird **nicht empfohlen**, da sie vor allem eine Abkehr des bisherigen in der Hundesteuersatzung verankerten Lenkungsgedanken beinhaltet. Der **Wesenstest** wird zur Beurteilung als **nicht geeignet** angesehen.

Die Satzung ist jedoch aufgrund der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) dahingehend anzupassen, dass der Verweis auf die Feststellung der Gefährlichkeit nicht mehr nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NHundG erfolgt, sondern über § 7 NHundG.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.